

5 StR 160/12 (alt: 5 StR 247/11)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 23. April 2012 in der Strafsache gegen

wegen Betruges u.a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. April 2012 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 28. November 2011 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Gemäß dem insoweit rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 28. Januar 2011 gelten von der nunmehr verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten acht Monate als vollstreckt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf Schaal Schneider

König Bellay